

§3

(1) Das DAMW arbeitet eng mit der Staatlichen Plankommission, dem Volkswirtschaftsrat, dem Ministerium für Bauwesen, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, dem Forschungsrat, dem Staatssekretariat für Forschung und Technik und den anderen Organen des Ministerrates sowie mit den örtlichen Staatsorganen zusammen. Es gewährleistet bei der Durchführung seiner Aufgaben die breite Einbeziehung hervorragender Wissenschaftler und erfahrener Praktiker.

(2) Das DAMW hat eine besondere enge Zusammenarbeit mit den Vereinigungen Volkseigener Betriebe anzustreben und sie, entsprechend ihrer höheren Verantwortlichkeit, bei der Lösung ihrer Aufgaben zur Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes zu unterstützen.

(3) Das DAMW gewährleistet eine enge Zusammenarbeit mit der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion und unterstützt deren Organe bei der Lösung von Aufgaben im Rahmen der gesellschaftlichen Kontrolltätigkeit.

§4

(1) Das DAMW orientiert die Betriebe bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse auf den wissenschaftlich-technischen Höchststand und unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Forschungsrat und seinen Gremien sowie dem Staatssekretariat für Forschung und Technik die Betriebe und Staatsorgane bei der Ausarbeitung und Durchsetzung der Pläne „Neue Technik“ und der Ausarbeitung von Erzeugnisplänen.

(2) Das DAMW wertet die fortschrittlichen Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Qualitätssteigerung und -Sicherung, welche von überbetrieblicher Bedeutung sind, aus, unterstützt den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Qualitätsentwicklung und arbeitet an der Vorbereitung von technisch-ökonomischen Konferenzen mit.

§5

(1) Das DAMW setzt die staatlichen Maßstäbe für die Qualitätsbeurteilung fest, führt auf der Grundlage dieser Maßstäbe die Beurteilung und Klassifizierung der Erzeugnisse der Industrie, des Bauwesens und des Handwerks durch und erteilt Gütezeichen.

(2) Das DAMW legt den Beurteilungsmaßstäben die Standards und sonstigen verbindlichen Prüf-, Meß- und Gütevorschriften sowie eigene, aus der Analyse des wissenschaftlich-technischen Höchststandes gewonnene Qualitätsforderungen zugrunde.

(3) Das DAMW überwacht die ständige Sicherung und Steigerung der Qualität der Erzeugnisse. Es kontrolliert die Erfüllung seiner Qualitätsforderungen und die Einhaltung der mustergetreuen Fertigung einschließlich ihrer fertigungstechnischen und prüftechnischen Voraussetzungen in den Betrieben sowie die ordnungsgemäße Qualitätskennzeichnung der Erzeugnisse und fordert die Beseitigung von Mängeln.

§6

(1) Das DAMW setzt die staatlichen Forderungen für die Entwicklung und die Anwendung der moder-

nen Meßtechnik fest. Es bestimmt die Grundsätze und Schwerpunkte für den Einsatz und die regelmäßige Kontrolle der modernen Meßtechnik, fordert die Aufstellung von fortschrittlichen Meß- und Prüftechnologien, Prüfchemata und anderen Grundlagen für die Organisation des betrieblichen Meßwesens und bestätigt diese Grundlagen.

(2) Das DAMW wertet zur Entwicklung eines dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechenden Meßwesens die fortschrittlichen Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Einführung der modernen Meßtechnik aus, informiert die wirtschaftsleitenden Organe über den internationalen Stand und Trend des betrieblichen Meßwesens und der Prüfung von Meßgeräten, wirkt am Erfahrungsaustausch über meßtechnische Probleme mit und fordert die Aufnahme notwendiger Maßnahmen in den Plan „Neue Technik“.

(3) Das DAMW kontrolliert das Meßwesen in der Industrie, dem Bauwesen, der Landwirtschaft, dem Handel, dem Transportwesen, dem Gesundheitswesen und anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, überprüft die Behandlung, die Aufbewahrung, den Einsatz und die Wirkungsweise der Meßgeräte und fordert die Beseitigung von Mängeln.

§7

(1) Das DAMW sichert durch eine den technischen und ökonomischen Erfordernissen angepaßte Organisation des Eichwesens einheitliches Maß und richtiges Messen. Es bezieht Meßgeräte, die in der Volkswirtschaft und anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens eine besondere Bedeutung besitzen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in die staatliche Eichpflicht oder in andere staatliche Prüfpflichten ein, entscheidet durch die staatliche Eichung und Prüfung über die Zulässigkeit des Einsatzes von Meßgeräten im Rahmen der staatlichen Eichpflicht oder Prüfpflicht und verhindert den Einsatz unvorschriftsmäßiger oder ungesetzlicher Meßgeräte. Es setzt die bei der Eichung oder Prüfung an die Meßgeräte zu stellenden Anforderungen und die anzuwendenden Verfahren und Prüfmittel fest.

(2) Das DAMW setzt die Forderungen an Meßgeräte, die als Normale zur Prüfung der im betrieblichen Meßwesen und im Rahmen der staatlichen Eichpflicht oder anderer staatlicher Prüfpflichten verwendeten oder bereitgehaltenen Meßgeräte eingesetzt werden, fest. Es entscheidet durch die staatliche Beglaubigung über die Zulässigkeit des Einsatzes dieser Meßgeräte als Normale.

(3) Das DAMW setzt im Rahmen der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen die zulässigen physikalisch-technischen Maßeinheiten fest, führt die zur Erarbeitung, Sicherung und Vervollkommnung dieser Einheiten und der sie darstellenden Normale und Normalverfahren erforderlichen Arbeiten durch und bewahrt die Urnormale der Deutschen Demokratischen Republik auf. Es gewährleistet durch Weitergabe der Maßeinheiten an wissenschaftliche und technische Einrichtungen sowie an Betriebe die Einheitlichkeit der Maße in der Deutschen Demokratischen Republik und sichert durch wissenschaftliche Untersuchungen und durch internationale Vergleichsmessungen die Übereinstimmung des Maßsystems der Deutschen Demokratischen Republik mit dem internationalen metrologischen Stand.